

Klausur GPA 069-ZHG

Die Klausur ist von höherem Schwierigkeitsgrad.

Der Sachverhalt der Vollstreckungsabwehrklage ist teilweise streitig, wobei den Kläger die Beweislast für die ihm positiven Behauptungen treffen.

Für den Antrag zu 1. als Vollstreckungsgegenklage gegen die notarielle Urkunde gilt nach § 795 Abs. 1 ZPO § 767 Abs. 1 ZPO entsprechend. Die Zuständigkeit regelt sich jedoch nach §§ 797 Abs. 5, 802 ZPO, so dass das Landgericht Hamburg örtlich als Wohnsitzgericht des Schuldners und sachlich nach § 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG zuständig ist. Materiell-rechtliche Einwendungen gegen die als abstraktes Schuldnerkenntnis zu wertende Urkunde sind die Anfechtung wegen Täuschung und die Bereicherungseinrede gemäß § 821 BGB, hilfsweise Erfüllung in Höhe von 6.000 EUR. Beweisbelastet für die arglistige Täuschung ist der Kläger, der beweisfällig bleibt, nachdem der vernommene Zeuge unergiebig ist und die Anhörung der Parteien keine Anhaltspunkte für die Unglaubwürdigkeit einer Partei ergeben hat. Der Rechtsgrund für das abstrakte Schuldnerkenntnis (bitte ausführen...) dürfte nicht entfallen sein, da die Beklagte nach wie vor mit dem Duldungsanspruch des Inhabers der Grundschuld konfrontiert ist; nur der Inhaber hat gewechselt. Da die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner nach § 422 Abs. 1 S. 1 BGB auch für die übrigen Schuldner wirkt, kann sich der Kläger auf die Zahlung des Dritt widerbeklagten berufen. Der Antrag zu 2. ist als Klage analog § 371 BGB zulässig (unproblematisch nach rechtskräftiger Entscheidung über die Vollstreckungsgegenklage; nach wohl h.M. auch bei Verbindung mit der Vollstreckungsgegenklage), jedoch unbegründet, weil die Vollstreckungsgegenklage nur teilweise begründet ist und die Vollstreckung in Höhe von 294.000 EUR möglich bleibt.

Die zulässige Widerklage ist unbegründet. Zwar ist die nach § 33 ZPO erforderliche Konnexität zwischen Klage- und Widerklageanspruch gegeben und die parteierweiternde Dritt widerklage dürfte jedenfalls wegen Sachdienlichkeit zulässig sein. Jedoch ist die vertragliche Leistungszusage des Ehemanns der Beklagten mangels Vertretungsbefugnis nicht wirksam für die GbR abgegeben. Auch eine Leistungskondiktion scheidet aus, weil sich die Gutschrift aus Sicht der GbR als Leistung des Ehemanns der Beklagten und nicht als Leistung der Beklagten darstellt. Die Eingriffskondiktion ist aufgrund des Vorrangs der Leistungskondiktion ausgeschlossen.

Der Streitwert beträgt 310.000 EUR. Für Ziff. 1 wird er auf 300.000 EUR festzusetzen sein, dem Klagantrag zu 2. dürfte hier kein eigener Wert zukommen und nach § 45 Abs. 1 S. 1 GKG ist für den Gebührenstreitwert der Wert der Widerklage mit 10.000

EUR zu addieren. Bei den Kosten wäre die Baumbachsche Formel anzuwenden und ein fiktiver Streitwert von 320.000 EUR zugrunde zu legen. Der Kläger verliert 294.000 EUR, die Beklagte 26.000 EUR, wobei dies weniger als 10 % ist und nicht zu einem Gebührensprung führt. Deshalb wäre nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Beklagten dem Kläger aufzuerlegen, der Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Dritt widerbeklagten.

Inhaltliche Richtigkeit:

Ich verweise zunächst auf meine Randbemerkungen und möchte gesondert auf Folgendes hinweisen:

Das Rubrum gelungen; der Tenor ist teils unzutreffend. Die Kostenentscheidung ist auch aus der Sicht d. Verf. unzutreffend. Hier hätte zwischen den Gerichtskosten sowie den außergerichtlichen Kosten des Klägers und des Beklagten sowie den außergerichtlichen Kosten des Dritt widerbeklagten differenziert werden müssen.

Der Tatbestand enthält alle wesentlichen Informationen, wobei der Einleitungssatz etwas knapp ist.

In den Entscheidungsgründen erfolgt die Prüfung der Zulässigkeit zutreffend, wenngleich etwas zu oberflächlich

In der Begründetheit wird die Beweislast des Klägers gut erkannt. Die Beweiswürdigung hätte etwas ausführlicher und insbesondere unter Berücksichtigung der Parteianhörungen vorgenommen werden können. Die weitere materiell-rechtliche Prüfung erfolgt zutreffend; vielleicht etwas zu weit vom Gesetz. Bei der hilfsweisen Berufung auf den Erfüllungseinwand wird § 422 Abs. 1 S. 1 BGB nicht gesehen.

Bei der Dritt widerklage hätte noch die Sachdienlichkeit angesprochen werden müssen. Die parteierweiternde Widerklage ist unter den Voraussetzungen des § 263 ZPO zulässig. Da der Dritt widerbeklagte widerspricht, kommt es auf Sachdienlichkeit an. die materielle Prüfung erfolgt wieder sehr überzeugend.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits (nicht "des Verfahrens") überzeugt nicht. Der Streitwert wird zutreffend bestimmt, wobei ein Satz zum Antrag zu 2. hilfreich wäre.

Aufbau, Form und Argumentation:

Die äußere Form der Bearbeitung ist nicht zu beanstanden. Der Tatbestand enthält die wesentlichen Informationen und identifiziert den streitigen Punkt zutreffend.

Die maßgeblichen inhaltlichen Probleme der Klausur werden gesehen und zutreffend sowie mit meist überzeugender Prüfung und Argumentation bearbeitet.

Es handelt sich insgesamt um eine bereits deutlich überdurchschnittliche Bearbeitung.
Ich halte insgesamt eine Beurteilung mit

13 Punkten (gut)

für angemessen.



Dörfler, VRiLG

[REDACTED]
(Name, Vorname)

14.02.21
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: **B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069 2H6

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs April 2020 teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat Dez 2021 die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]
(Unterschrift)

AZ. 308 O 321/16

Landgericht Hamburg

im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Anton Willi, Ha-
jeneck 23, 20457 Hamburg

- Kläger und Widusbeklagt

Prozessbevollmächtigte: Rechtsan-
wältin Dr. Südhoff, Gewürzgasse
2, 20099 Hamburg

sowie

des Herrn Christian Eppes,
Eppendorfer Hauptstraße 1a,

20257 Hamburg

- Drittvidutschlagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Südhoff, Gewirze-gasse 2, 20099 Hamburg

gegen

Frau Brigitte Jang, Brunnenstrg.
25, 21031 Hamburg

- Bevollmächtigte und Widerklagen

Prozessbevollmächtiger: Rechtsanwalt Freitag, Kaufmannsplatz 1
20457 Hamburg

hat die 8. Zivilkammer des
Landgerichts Hamburg durch die
Richterin am Landgericht Hohen-
stein als Einzelrichterin auf-

grund der mindlichen Verhandlung am 23. 03. 2017 für Recht erkannt.

- und die Drittwidrigkeit wird abgewiesen.
- I. Die Klage wird abgewiesen.
II. Die Widerrufsklage wird abgewiesen.
III. Der Kläger und widerbeklagte tragen 15/16 der Kosten des ^{Rechtsstreits} Verfahrens und die Beklagte und Widerklagende 1/16.

J

Tatbestand

im Rahmen der Klage streten sich der Kläger und Nachbeschuldigte (im Folgenden Kläger) und die Beklagte und Nachvklägerin (im Folgenden Beklagte) um die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus erster notariellen Urkunde mit einem Schuhlan-
kennnis. ~~der Polizei~~ Das im Rahmen der Nach-
klage streiten sich die Parteien um den Rech-
zechtsanspruch eines der Abgeordneten ursprünglich zugeteilten Siedelbezirks

Wider- und
Drittwidertklag?

Der Kläger, der ~~die Dritt-~~ Nachbeschuldigte und Herr Bruno Jung, der Ehemann

der Belegschaft gründeten mit Gesellschaftsvertrag vom 2. 1. 2003 zum 1. 1.

2003 die Modernes Bauen mit Müller, Jung & Partner aB R (im Folgenden MB aB R), die ein Architekturbüro bewies. Seit 2002 geriet die MB aB R in wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Im Frühjahr 2010 nahm Herr Bruno Jung bei der Profi Hypothekenbank ein Darlehen zu einem Gesamtbetrag von 300.000 € auf und legte dem Nettodarlehensbetrag in die MB aB R ein. Zur Sicherung des Darlehens beschäftigte die damalige Eigentümerin des Grundstücks in der Brunnengasse 25 in 21031

Hamburg - eine aus der Brüdergut und Bruno fung bestehende GbR - eine ausschuld an dem mit einem Einfamilienhaus besetzten Grundstück. Die Eigentümer GbR unterwarf sich in einer notariellen Urkunde wegen ~~des~~^{des} Anspruchs der prof. Hypothekenbank der sofortigen Zwangsversteilung dargestellt, dass diese gegen den jetzigen Eigentümer des Grundstücks zu liegen sein sollte. Die Urkunde wurde in das Grundbuch eingetragen.

Am 18.5.2010 einigen sich der Käufer, der dritt. widerbeschlagte und Bruno fung mit der Belegerson

auf eine „Erfüllungs- bzw.
Freistellungsübernahme“. Be-
züglich der Einzelheiten
wird auf Anlage VI Bezug
genommen.

In der Folge wurde das
Darlehen nicht zurückgezahlt.
Im Juni 2017 erklärte die
priv. Hypothekenbank die
Eindämmung des Darlehens
und der Grundstücke.

Am 14.9.12 verkäufte und
übertrug Bruno Jung seinen
Anteil an der Grundstücks
den gemeinsamen
ABR an ~~der seinen~~ ^{den gemeinsamen}
Sohn mit der Bedingung
Dominik Jung.

Am 10.6.2014 wandte sich
die Bediegte an den
Notar und setzte ihn zu

ihren Gunsten ein notarielles
Schwedenurkundnis in Höhe
von 300.000 € abzugeben,
um die Zwangs vollstreckung
in das Grundstück zu
verhindern. Am selben Tag
fand ein Treffen zwischen
der Belegten und dem
Müller-Statt, bei dem
der Schwager des Müllers
Johann Webber zugegen
war.

Dritt-

Am 16.6.2017 gaben der
Müller, der Hinterbeschlagre
und Bruno Jung gegenüber
der Belegten ein nota-
rielles Schwedenurkundnis
über 300.000 € ab und
unterwarfen sich der geor-
tigen Zwangs vollstreckung
in ihr gesamtes Vermögen.
Wegen der Einzelheiten

wird auf Anlage K2 Bezug genommen.

2015 zahlte Dominik Jung von von Juli bis Dezember 2014 zahlte der Drittvierte Belegre insgesamt 6.000€ an die Belegre und ges als Zweck die das Schla anhentnis an.

~~mit das~~

2015 zahlte Dominik Jung im Einverständnis mit den Belegren 300.000€ an die Prof Hypothekenbank auf die Grundschule und wurde im Grundbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 1.11.16 möchte der Prozessbevollmächtigte der Belegten dem Kläger die Zwangs-

Vollstreckung aus der notariellen Urkunde an.

Mit persönlich übergebenem Schreiben vom 1.11.16

erklärte der Kläger die Aufrechterhaltung des Schuld-
anverhältnisses. Der

Kläger und die Beklagte vereinbarten, dass für die Dauer des Prozesses keine Zwangs Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen werden sollen.

Die Klägerin behauptet, bei dem Treffen am 10.6.2014 plausibel hingewiesen zu haben, dass sie den Schlegern auch aus der Erfolgs- bzw. Feststellungsoberfläche delegieren könnte.

Der Anwalt behauptet, die
Beklagte habe bei dem
Treffen am 16. 6. 14 „in
Aussicht“ gestellt, das Schrift
anerkenntnis nur zu dem
Zweck zu verwenden sei
der Bank weitere Zeit zu
gewinnen und habe zu-
gesichert, nicht aus dem
Anerkenntnis gegen ihn
vorzugehen.

Der Anwalt beantragt
die Zwangsvollstreckung
aus der Urkunde des
Notars Dr. Hermann
Baez vom 16. 06. 2014
(VR-Nr. 387/14) ~~für~~
unzulässig zu erklären,

sowie

die Beklagte zu ver-

urteilen, die ihr erzielte voll
streckbare Ausprägung der
im Antrag zu 1) bezeichneten
ten notariellen Urkunde
an den Kläger herau-
zugeben.

Die Beklagte beantragt,
die Neige erzuweisen.

Sie behauptet, sie habe in
dem Gespräch am 10.6.14
darauf verwiesen, dass sie
den Kläger auch aufgrund
der Einführung - bzw. Fre-
stellungsübernahme regulie-
ren könne.

Widerhalend begeht die Be-
klagte Rücksichtnahme eines
von dem Monto von Bruno
Jung überreichten Bewegs
an die M.B. AG.R.

Bruno Jung stand aus einem auf ihn laufenden Spar-Konto (Konto Nr. 1230045 789) ein Gutheben in Höhe von 10.000 € zu.

Am 2.3.2012 hat er den Anspruch gegen die Konto-führende Bank an die Beflagte ab.

* Der Gesellschaftsvertrag der M&G AG sieht in § 3 I lit. f eine Zustimmungspflicht aller Gesellschafter für die Aufnahme von Krediten vor.

Am 10.9.2011² überwies Bruno Jung mit der Zu-stimmung der Beflagten das Geld auf das Konto der M&G AG.

Am 11.9.2012 gab Bruno Jung im Namen aller M&G AG eine Erklärung ab, dass diese zur Rück-zahlung des Betrags verpflichtet sei (vgl. Anlage 81). *

Die Beklagte beantragt
den Kläger und den Dritten
beklagten ~~sowohl~~ als ausamt-
schiedner zu verurteilen,
an die Beklagte 10.000 E
nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem
jeweiligen Basiszinssatz
seit Rechtskündigbarkeit
der Liderklage zu zahlen.

Der Kläger und der Dritte der
beklagten beantragen
die Nichtverlege abzu-
sen.

Der Drittverlege ruft die
Zulässigkeit der Drittklär-
lage.

In der mündlichen Verhandlung
wurde durch die Vernehmung
des Zeugen weiter Beweis

Waffens)

über den Inhalt des Ace-
spröchs zu schenken liegen
und Belegr. am 10.6.14
erhoben. Insow. wird auf
das Erstungsprotokoll ver-
wiesen.

Entscheidungsgründe

Die Urteile ist zulässig,
aber unbegründet. Auch die
Widerurteile ist zulässig,
aber unbegründet. Im Einzel-
nen:

A. Die Urteile ist zulässig.

Der erste Antrag des Klägers
ist als Vollstreckungsabwehr
Urteil gem. § 576 I, 2 PO statt-
haft. Die Einwendungen
des Klägers richten sich
nicht gegen die Rechtmä-
digkeit der notariellen Urtheile
an sich, sondern des
zugrundeliegenden Schied-
anverhältnisses.

*notariell erledigte
Einwendungen gg
fiktiver Anspruch*

Der zweite Antrag ist eine
als Festigungsurteil analog

§ 371 BGB Strafhaft. Dem-
nach kann ein Anspruch
auf Herausgabe der voll-
streckbaren Ausfertigung
bestehen.

Die Wiedergabe ist gem.
§ 260 I PO möglich!

Seitens das Landgericht Han-
burg ist für die Wagen zu-
ständig. Die örtliche Zustan-
digkeit für die Vollstreckung
abwehrhabe ergibt sich aus
§ 5579 I, 802 I PO. Der
allgemeine Strafgerichtsstand
des Schuldners liegt in
Hamburg. Das Landgericht
ist gem. § 523, 71 StGB
sachlich zuständig, da
der Streitwert über 5.000,-

Aber doch auch liegt. Für die Leistungshabe
nach allg. ist das Landgericht jeden
Vorabdruck

falls nicht Annexkompetenz
zuständig.

Der Kläger hat auch ein ausreichendes Rechtsschutzbedürfnis, da die Zwangs Vollstreckung droht und noch nicht genehmigt ist.

Insofern ist die Vereinbarung zwischen Kläger und Beklagter, dass während des Verfahrens nicht vollstreckt werden soll, unerlässlich, da sie ja gerade ein Verfahren voraussetzt.

Auch für die Leistungshilfe besteht ein ausreichendes Rechtsschutzbedürfnis, da nur bei Herausgabe aller vollstreckbaren Ausführungen Sicherheit besteht, dass die Beklagte nicht mehr

gegen den Kläger vorgehen kann. Die Umgehung der Voraussetzungen von § 267 ZPO einsb. der Prüfung scheidet aus, wenn die Klagen verbunden werden und die Begründetheit der Klage nach § 267 ZPO vorausgesetzt ist.

B. Die Klage ist unbegründet.

Zwar liegt die erforderliche Sachbefugnis vor, der Kläger hat aber keine materiell-rechtliche Einwendung gegen das Schuldanserkenntnis.

I. Das Schuldanserkenntnis ist nicht infolge einer Abseits-Auseinandersetzung als von Anfang an richtig anzusehen, vgl.

§ 442 I BGB. Es fehlt insoweit ein Anfechtungsgrund. Insbesondere da es nach Auffassung des Gerichts zum Zeitpunkt der Abgabe der auf Begründung des Schuldnererkenntnis gerichtete Willensäußerung kein Irren infolge einer anglistischen Täuschung im Sinne von § 128 I Alt. 1 BGB vor. Insoweit ist der Kläger als Anfechter.

Das Vorliegen einer anglistischen Täuschung wurde von der Belegten bestritten. Sie hat den Sachvertrag des Klägers, wonach sie ihm zugedacht haben soll, des Schuldnererkenntnis nicht verwenden zu wollen, wirksam bestritten.

Insofern ist der Kläger als Anfechtungsberechtigter bewi pflichtig. ~~Der~~ Er konnte den Beweis nicht zu der Überzeugung des Gerichts erbringen und ist somit beweisförmig geblieben. Die Aussage des Zeugen weckt vor dem Beweis unzureichig. Der Zeuge sagte lediglich aus, dass der Kläger ihm und seiner Ehefrau später erzählt habe, dass das Schuhel anerkenntnis nur die Bank berücksigen sollte. Das Gespräch zwischen dem Kläger und der Beklagten selbst habe er insoweit nicht mitbekommen.

Was ist mit dieser Aussage des Zeugen nun? Die Aussage des Zeugen kann somit lediglich als Indiz für erwogene Aussagen der Beklagten herangezogen werden und

ist insoweit nicht ausreichend.
Die Gegenendarstellung der
Beklagten erscheint insoweit
mindestens ebenso plausibel.

II. Auch das mögliche Erlöschen
der so'dem Schuldanser-
kenntnis zugrundeliegenden
Forderung führt nicht zu
einer materiellrechtlichen
Einwendung.

Insoweit ist maßgeschneidert,
dass es sich verliegen darf
um ein abstraheres und nicht
um ein hauptsches Schuld-
anserkenntnis handelt. Als
solches ist es unabhängig
von einer erwogenen Forder-
ung, die Schuld wurde
nun begründet. Entscheidend
für ein abstraheres Schuld-
anserkenntnis spricht hier,

gg

dass in der Urkunde explizit darauf verwiesen wird, dass „dieses Schwellenentnahmegericht“ die Forderung begründet.“
Zudem wurde in der Urkunde auf eine andere Forderung Bezug genommen.

III. Auch die Einrede der Befriedung nach § 821 2PO greift vorliegend nicht.

Die Beklagte hat durch die Leistung des Abgebers dessen Schwellenentnahmegericht erlangt. Dies geschah aber nicht ohne Rechtsgrund.
ff?

Wegfall?

§ 812 I S.2

Den Rechtsgrund bildet hier die Erfüllungs- bzw. Freistellungsübernahme vom 18. 05. 2010. Durch diese wurde der Abgeber ver-

pflichtet, die Beweise von
der Inanspruchnahme der
Grundschuld freizuhalten bzw.
gegebenenfalls - wie beispiels-
weise durch ein Schuldens-
chenernis - freizustellen.

Insoweit ~~folgt aus d.~~ ist er unerlässlich,
dass inzwischen nicht mehr
die Profi Hypothekenbank,
sondern der Sohn der Ze-
ugten Dominik fung In-
haber der Sicherungsgrund-
schuld ist.

Noch einer Auslegung ~~der~~
~~Bezeichnung~~ Vereinbarung
besteht die Freistellungs-
verpflichtung über den Wort-
laut von lit. 3 mindestens
nicht nur bei einer Inan-
spruchnahme durch die
Bank, sondern bei jeder

Inanspruchnahme der Be-
haupten aufgrund der
Grundschuld. ~~mit -Zeuge zu~~
Das folgt insbesondere da-
raus, dass die Mitglieder
der MS ABR auf den
(Teil-) Erwerb der Grund-
schuld bei Zahlung ver-
zichteten. Ihnen war also
bewusst, dass die Grund-
schuld infolge von Zahlung
auf eine andere Person
übergehen könnte. Hinzu
kommt, dass es unzuläg-
ig erscheint, wenn die Zahlung
der Vorlebensforderung oder
der Grundschuld durch
einen Dritten den Mit-
gliedern der MS ABR
dargestellt zugute kommt,
dass es sich von der
Verpflichtung der Behaupten
gegenüber befreit. Zudem

wurde die Grundschulzulassen des jeweiligen Eigentümers bestellt.

Insofern greift auch den Einwand, dass es sich bei dem jetzigen Inhaber der Grundschule zum einen um den Sohn der Belegten und zum anderen um einen Teil der Eigentümer GKR handelt weiter. Dominik Jung hat als Privatperson auf die Grundschule gezahlt und sie als solche erworben. Seine Teilhaberstellung ist insoweit unerheblich. Zudem kann es nicht entscheidend sein, ob ein etwaiger Erwachsener mit der Belegten verwandt ist. Auch unter Verwandten besteht die Ge-

Jahr der Inanspruchnahme.

422

!

f

IV. Der Kläger kann auch die schwere Erfüllung des Schiedsgerichtsvertrages durch den Drittwidderbelegten nach § 362 BGB seiner Inanspruchnahme nicht entgegen halten. Insoweit gilt unter Gesamt schieden gem. § 425 I der Grundsatz der Einzel wirkung, wonach die Erfüllung nur für den Drittwidderbelegten wirkt. Es sind keine Anhaltspunkte für ein Abweichen von diesem Grundsatz ersichtlich.

Da der Allegeantrag zu 1) unbegründet ist, kann auch kein Anspruch auf Herausgabe der vollstreckbaren

Ausführungen nach § 371
BGB analog bestehen.

c. Die Liderlage ist ~~zulässig~~

Die Hauptlage ist rechts-
hängig.

Das Landgericht Hamburg
ist gem. § 512, 13 210 für
beide Lider belegten ört-
lich und gem. § 523, 21
AVG auch sachlich zu-
ständig.

Die erforderliche Konnektivität
nach § 33 210 liegt vor.
Es besteht ein zumindest
tatsächlicher Zusammen-
hang zwischen Lage
und Liderlage, der aus-
grund des weiteren Konnektivitäts-
verständnisses genügt. Beide

klagen betreffen im weiten Sinne die die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der MfG ADR bzw. das Verhältnis der MfG ADR und ihrer Mitglieder zu den Belegten.

Auch die Einsetzung des Drittwidverschuldten im Wege der streitgenossischen Drittwidrede ist möglich. Auch insoweit ist das Nonnexitätsfordernis nach § 33 I PO aus den oben genannten Gründen gegeben. Der rechte und der linke Drittwidverschuldte sind aufgrund ihrer Stellung als besonders schlechter Streitgenosse im Sinne von §§ 59, 60 PO.

Sachverständigkeit?

V

D. Die Widerrufseige ist unbegründet. Der HfB Beteiligten steht kein Anspruch auf Zahlung von 10.000 € gegen den Kläger und den Drittänder-Beteiligten zu.

I. Es besteht kein Anspruch der Beteiligten aus der Vereinbarung vom 11.9.12.

Bruno Jung hat die MhG
AbR nicht wirksam gem.
§ 164 I, III BGB bei Ab-
schluss der Vereinbarung
verletzen. Es fehlte insoweit
an der erforderlichen Ver-
treterungsmacht.

Hm. § 3 II des Gesellschafts-
vertrags der MhG AbR ent-
spricht die Vertragsmacht
der Gesellschafter
der Geschäftsführungsbefugnis.

Gem. 53 I lit. f ist für die Aufnahme von Krediten die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Für Kredite besteht also noch keine Einzelvertragsmacht.

Die Überweisung des der Beflagten zustehenden Mandats bzw. die Vereinbarung des bezüglich und als Aufnahme eines Kredites zu qualifizieren. Nur werden nach der Vereinbarung keine Linsen fällig, aber es besteht dennoch ein berechtigtes Interesse der Gesellschafter einen üblich zu behalten, welchen Rückzahlungsverpflichtungen sich die MFG ausgesetzt sieht.

Die Beschränkung der Vertragsmacht entfaltet mangels einer §126 II HGB entsprechenden Regelung auch Wirkung im Außenverhältnis.

II. Der ~~Widder~~^{Beklagten} steht auch kein Anspruch aus §812 I Alt. 1 BGB zu.

Zwar haben der Kläger und der Lüderbeklagte einen Anspruch auf Zahlungsanspruch gegen die Bank erlangt, aber nicht durch Zahlung Leistung des Beklagten.

Die Überweisung wurde durch Bruno fung getötet. Zwar lagern die materielle Inhaberschaft bei der Be-

hiegen, dies war aber noch außen nicht erkennbar. Das Vorliegen einer Leistung bzw. die Person des Leistenden sind aus Sicht des objektiven Empfängers zu beurteilen.

Demnach lag hier eine Leistung von Bruno Jug vor. Darauf ändert auch die Vereinbarung nichts, die den übrigen Gesellschaftern nicht bekannt war.

II. Ein Anspruch der Beklagten aus § 812 I 1 Alt 2 BGB schert am Vorrang der Nichtleistungshandlungen. Es sind keine Gründe für eine Durchbrechung ersichtlich.

E. Die Kostenentscheidung
folgt aus §§ 91, 92, 100
ZPO

Unterschrift

AZ. 308 O 321/16

Landgericht Hamburg

Beschluss

In dem ~~verfahren~~ Rechtsstreit
Viller. I. Jung ~~mit~~ wird der
Streitwert auf 80 310. 000 €
festgesetzt.

Der Streitwert der Auseinandersetzung
nach § 33 ZPO bei 300.000 €, weil
eine Forderung in dieser Höhe
in Frage steht.

Der Streitwert der Lideraudege
liegt nach § 33 ZPO bei 10.000 €

Die Streitwerte sind hier gem.
§ 45 I 1 GuA zu addieren.

Unterschrift